

Synopse Beihilferichtlinie Vollzeitpflege

ALT	NEU	ANMERKUNGEN
Richtlinie zur Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse gemäß §§ 33 i. V. m. § 39 SGB VIII	Richtlinie zur Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse gemäß § 39 i. V. m. §§ 33, 41 SGB VIII	
Gesetzliche Grundlage § 33 i. V. m. § 39 Abs. 3 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) und § 4 der Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeld-Verordnung (KJH-Pflg-VO) vom 8. August 2007 (GVBl. LSA S. 309) in der jeweils gültigen Fassung.	Gesetzliche Grundlage § 33 i. V. m. § 39 Abs. 3 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) und § 4 der Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeld-Verordnung (KJH-Pflg-VO) vom 30. März 2017 (GVBl. LSA S. 59) in der jeweils gültigen Fassung.	Das Datum des Inkrafttretens der Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeld-VO muss aktualisiert werden.
	<u>Grundsatz</u> Einmalige Beihilfen gehören zum Unterhalt des jungen Menschen nach § 39 SGB VIII. Sie ergänzen die laufenden Leistungen, die über das Pflegegeld abgegolten werden. Der Bedarf ist im Einzelfall zu prüfen, sofern diese Beihilferichtlinie keine Pauschale für die Leistung vorsieht. Dabei sind die Grundsätze der Bedarfsgerechtigkeit, der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit anzuwenden.	Die Rechtsnatur von einmaligen Beihilfen als zum Lebensunterhalt i. S. d. § 39 SGB VIII gehörige Leistung wird benannt.
<u>Erstausstattungs- und Ergänzungsbeihilfe</u> <ul style="list-style-type: none"> • im Rahmen der Hilfe zur Erziehung (HzE) gemäß § 33 SGB VIII ist eine Beihilfe für die Einrichtung einer Pflegestelle von der des Bedarfes für das Pflegekind zu trennen, • die Ausstattung einer Pflegestelle soll unter Einbeziehung eigener Potentiale an die Bedürfnisse des Pflegekindes angepasst werden, 	<u>Erstausstattungs- und Ergänzungsbeihilfe</u> <ul style="list-style-type: none"> - im Rahmen der Hilfe zur Erziehung (HzE) gemäß § 33 SGB VIII ist eine Beihilfe für die Einrichtung einer Pflegestelle von der des Bedarfes für das Pflegekind zu trennen, - die Ausstattung einer Pflegestelle soll unter Einbeziehung eigener Potentiale an die Bedürfnisse des Pflegekindes angepasst werden, 	

<ul style="list-style-type: none"> • die Pflegestelle unterliegt somit einer entsprechenden Notwendigkeitsprüfung durch den Pflegekinderdienst und das zur Verfügung gestellte Inventar einer maximalen Nutzungsdauer von 5 Jahren. Die Finanzierung einer Ergänzungsbeihilfe ist zusätzlich auf den tatsächlichen gebrauchsfähigen Zustand des Inventars abzustellen. • für die Erstausrüstung der Pflegestelle werden 600,00 EUR gewährt • die Ausstattungsergänzung erfolgt nach entsprechender bedarfsorientierter Prüfung durch den Pflegekinderdienst in einer Höhe bis zu 250,00 EUR • für die sofortige Grundausstattung eines Kindes/Jugendlichen im Rahmen einer Hilfe nach § 33 wird eine Summe bis zu 300,00 EUR veranschlagt. 	<ul style="list-style-type: none"> - die Pflegestelle unterliegt somit einer entsprechenden Notwendigkeitsprüfung durch den Pflegekinderdienst und das zur Verfügung gestellte Inventar einer maximalen Nutzungsdauer von 5 Jahren. Die Finanzierung einer Ergänzungsbeihilfe ist zusätzlich auf den tatsächlichen gebrauchsfähigen Zustand des Inventars abzustellen. - für die Erstausrüstung eines Kinderzimmers werden bis zu 600,00 EUR gewährt. Der Antrag muss die anzuschaffenden Gegenstände und die dafür veranschlagten Beträge enthalten und ist spätestens einen Monat nach Hilfebeginn zu stellen - für Kinderwagen und Autokindersitz wird eine gesonderte Beihilfe von maximal 150 EUR gewährt. - die Ausstattungsergänzung erfolgt nach entsprechender bedarfsorientierter Prüfung durch den Pflegekinderdienst in einer Höhe bis zu 250,00 EUR - für die sofortige Erstausrüstung eines Kindes/ wird eine Summe bis zu 250,00 EUR veranschlagt. 	<p>Die Ausführungen zum Inhalt der Beihilfe und zum Antragsverfahren werden präzisiert.</p> <p>Kinderwagen und Autokindersitz werden als zusätzlicher Bedarf anerkannt.</p>
	<p>Bei Leistungen gemäß § 42 und § 42a ist über die Gewährung einer Bekleidungserstausrüstung für den dringend notwendigen Bedarf im Einzelfall zu entscheiden, maximal bis zu einem Betrag i. H. v. 250,00 EUR. Analog gilt das Verfahren für die Erstausrüstung UMA.</p>	<p>Neu aufgenommen, da für UMA 2012 noch kein Regelungsbedarf bestand. Die Beihilfe ist nach den bisherigen Erfahrungen bedarfsgerecht.</p>
<p><u>Klassenfahrten</u> Nimmt der junge Mensch an einer Klassenfahrt teil, sollen die hierdurch entstandenen Kosten in der tatsächlichen Höhe übernommen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • primär sind alternative und realistische Finanzierungsformen zu suchen (das Ansparen von Taschengeld sollte dazu beitragen) • die tatsächlichen Kosten sind zu beachten, Verpflegungsgelder sind nicht zu berücksichtigen, da diese bereits durch das Pflegegeld finanziert wurden 	<p><u>Kita-/ Hort- und Klassenfahrten sowie Tagesfahrten</u> Nimmt der junge Mensch an einer nicht vom Leistungserbringer durchgeführten Maßnahme teil (Klassenfahrt bzw. Tagesfahrt von der Schule, der Kita oder dem Hort), sollen die hierdurch entstandenen Kosten in der tatsächlichen Höhe und maximal einmal pro Schuljahr übernommen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die tatsächlichen Kosten sind zu beachten, Verpflegungsgelder sind nicht zu berücksichtigen, da diese bereits durch das Pflegegeld finanziert wurden. Pro Tag wird ein Verpflegungssatz in Höhe von 5 EUR zu Grunde gelegt. 	<p>Die Beihilfe für Klassenfahrten wird künftig schuljahresbezogen gewährt, um zu ermöglichen, dass in einem Kalenderjahr sowohl Abschlussfahrten als auch Fahrten zu Schuljahresbeginn finanziert werden können, Bsp. Wechsel Grundschule in weiterführende Schule.</p>

	- Da kein gesondertes Taschengeld gewährt wird, ist primär das monatliche Taschengeld anzusparen.	
<u>Beihilfen bei Eintritt ins Berufsleben</u> Es ist zu prüfen, ob die Finanzierung durch einen dritten Leistungsträger übernommen werden kann. Bei Antragstellung ist eine entsprechende Ablehnung des Dritten vorzulegen. Die Beihilfe erfolgt bis zu einem Betrag von 250,00 EUR.		Wird künftig als Mehrbedarf anerkannt (siehe unten).
<u>Trauerfall</u> Kostenübernahme erfolgt für Verwandte 1. Grades sowie Personen von für das Kind besonderer persönlichen Bedeutung, wie z. B. Großeltern, Vormund u. a. in einer Höhe bis zu 100,00 EUR	<u>Trauerfall</u> Nach Antragstellung erfolgt die Kostenübernahme für Verwandte 1. Grades sowie Personen von besonderer persönlicher Bedeutung, wie z. B. Großeltern, Vormund, Pflegeeltern u. a. in einer Höhe von 100,00 EUR ohne Verwendungsnachweis.	Die Beihilfe wird künftig ohne Verwendungsnachweis pauschal gewährt.
<u>Firmung, Taufe, Jugendweihe</u> Kostenbeteiligung einschließlich des Teilnehmerbeitrages zur Feierstunde in einer Höhe bis zu 100,00 EUR	<u>Firmung, Taufe, Jugendweihe, Einschulung</u> Nach Antragstellung erfolgt die Kostenbeteiligung einschließlich des Teilnehmerbeitrages zur Feierstunde in einer Höhe von 100,00 EUR ohne Verwendungsnachweis.	Die Beihilfe wird künftig ohne Verwendungsnachweis pauschal gewährt. Der Bedarf für Einschulungen wird ebenfalls mit dieser Beihilfe gedeckt.
<u>Verselbständigungsbeihilfe</u> Bei Entlassung aus der Pflegestelle und dem erstmaligen Bezug einer eigenen Wohnung wird ein Zuschuss in einer Höhe bis zu 1.000,00 EUR gewährt. Die Verselbständigungsbeihilfe gilt nur für Hausrat und Grundausstattung mit Mobiliar. Mietkautionen und Renovierungskosten werden nicht übernommen.	<u>Verselbständigungsbeihilfe</u> Bei Entlassung aus der Pflegestelle und dem erstmaligen Bezug einer eigenen Wohnung wird ein Zuschuss in einer Höhe bis zu 1.000,00 EUR gewährt. Der Mietvertrag ist vorzulegen. Hierbei muss der junge Mensch als Mieter eingetragen sein. Es ist zu prüfen, ob die Finanzierung durch einen dritten Leistungsträger, bpsw. das Jobcenter realisiert werden kann. Die Verselbständigungsbeihilfe gilt nur für Hausrat und Grundausstattung mit Mobiliar. Der Antragstellung ist eine Einzelauflistung des Bedarfs inklusive der Beträge beizulegen. Mietkautionen und Renovierungskosten werden nicht übernommen.	Für den Antrag muss der Mietvertrag vorliegen. Vor Antrag auf Verselbständigungsbeihilfe sind die Leistungen Dritter zu prüfen. Bei Anspruch auf SGB II – Leistungen nach dem Auszug gewährt das Jobcenter eine Beihilfe.
<u>Beihilfe für Erwerb des Führerscheins</u>	<u>Beihilfe für Erwerb des Führerscheins</u>	

<p>Die Kosten für den Erwerb des Führerscheins werden im Grundsatz nicht übernommen. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob der Führerschein für die Berufsausbildung zwingend notwendig ist oder keine öffentlichen Verkehrsmittel genutzt werden können, um zur Ausbildungsstätte zu gelangen. Hierfür kann ein Maximalbetrag von 500,00 EUR gewährt werden.</p>	<p>Die Kosten für den Erwerb des Führerscheins werden im Grundsatz nicht übernommen. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob der Führerschein für die Berufsausbildung zwingend notwendig ist oder keine öffentlichen Verkehrsmittel genutzt werden können, um zur Ausbildungsstätte zu gelangen. Hier sollte der Betrag von 500,00 EUR nicht überschritten werden.</p>	<p>Lediglich veränderte Formulierung</p>
<p><u>Mehraufwendungen</u> Als Mehraufwendungen gelten z. B. Spezialnahrung sowie persönlich notwendige Aufwendungen, die in der Eigenschaft dieser Person begründet sind. Der in den begründeten Ausnahmefällen nachgewiesene Mehrbedarf kann mit einem Maximalbetrag von 500,00 EUR im Jahr gewährt werden.</p>	<p><u>Mehraufwendungen</u> Als Mehraufwendungen gelten persönlich notwendige Aufwendungen, die in der Eigenschaft der Person begründet sind und dringend erforderlich sind, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spezialnahrung - Eintritt in das Berufsleben, - ergänzende pädagogische oder therapeutische Hilfen. <p>Der in den begründeten Ausnahmefällen nachgewiesene Mehrbedarf soll einen Maximalbetrag von 500,00 EUR im Jahr nicht überschreiten.</p> <p>Zu den Mehraufwendungen gehören nicht Leistungen, die bei Beziehern von Leistungen nach dem SGB II aus dem Bildungs- und Teilhabepaket finanziert werden (bspw. Vereinsbeiträge, Musikschule, etc.).</p> <p>Leistungen sind nur möglich, sofern kein vorrangig verpflichteter Leistungsträger zur Leistung verpflichtet ist.</p> <p>Wenn Pflegeeltern für die Aufnahme des Pflegekindes ihre Berufstätigkeit unterbrechen müssen, weil kein Platz in der Kindertagesbetreuung zur Verfügung steht, wird ihnen für diese Zeit eine monatliche Beihilfe in Höhe von 400 EUR analog zum Elterngeld gezahlt. Der Nachweis über die Unterbrechung der Berufstätigkeit ist bei dem Pflegekinderdienst einzureichen.</p>	<p>Die Mehraufwendungen sind präziser gefasst worden. Auch die Beihilfe zum Eintritt in das Berufsleben gehört systematisch hierzu. Ebenso wie notwendige, ergänzende pädagogische und therapeutische Hilfen.</p> <p>Einmalige Beihilfen ersetzen nicht die BuT-Mittel</p> <p>Analog zum Elterngeld soll Pflegeeltern bei Aufnahme eines Pflegekindes ein Mindestbetrag gezahlt werden, wenn sie hierfür vorübergehend die Berufstätigkeit unterbrechen.</p>
<p><u>Einschulung</u> Die Einschulung wird als wichtiger persönlicher Anlass gesehen und mit einer Summe bis zu 70,00 EUR bezuschusst.</p>		<p>Entfällt, da jetzt oben bei Firmung, Taufe, Jugendweihe aufgenommen.</p>

	<p><u>Erstausstattung Schule – UMA</u> Zur Erfüllung der Schulpflicht und Förderung der Integration der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA) in den Schulalltag wird einmalig die Anschaffung eines Schulrucksacks und eines, soweit notwendig, hochwertigen Taschenrechners (Formelfunktionen) in Höhe von insgesamt bis zu 40,00 EUR nach Antragstellung verwendungsnachweisfrei übernommen. Der Antrag ist spätestens zur Hilfeplankonkretisierung nach Hilfebeginn zu stellen.</p>	<p>Neu aufgenommen, da für UMA 2012 noch kein Regelungsbedarf bestand. Die Beihilfe ist nach den bisherigen Erfahrungen bedarfsgerecht.</p>
<p>Antragsverfahren, Abrechnung/Verwendungsnachweis</p> <p>Einmalige Beihilfen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.</p> <p>Der Antrag, außer für die Erstausstattung, ist stets vor dem Anlass bzw. vor Beginn der Maßnahme beim Jugendamt der Stadt Magdeburg einzureichen.</p> <p>Innerhalb einer Frist von einem Monat, nach Überweisung der bewilligten Beihilfe ist dem Sachgebiet Wirtschaftliche Erziehungshilfe des Jugendamtes der Stadt Magdeburg alle Verwendungsnachweise (Quittungen) gemäß der Summe der ausgezahlten Beihilfe vorzulegen.</p> <p>Grundsätzlich hat der Antragsteller im Vorfeld zu prüfen, ob für die zu bezuschussende Maßnahme andere Sozialleistungsträger, Unterhaltspflichtige u. ä. in Anspruch genommen werden können.</p>	<p>Antragsverfahren, Abrechnung/Verwendungsnachweis</p> <p>Einmalige Beihilfen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.</p> <p>Der Antrag, außer für die Erstausstattung, ist stets vor dem Anlass bzw. vor Beginn der Maßnahme, beim Sozialen Dienst, bzw. Pflegekinderdienst, des Jugendamtes der Stadt Magdeburg einzureichen. Der Antrag soll einen Monat vor dem Anlass gestellt werden.</p> <p>Innerhalb einer Frist von einem Monat, nach Überweisung der bewilligten Beihilfe, bzw. nach Beendigung der Maßnahme, sind dem Team Wirtschaftliche Erziehungshilfe des Jugendamtes der Stadt Magdeburg alle Verwendungsnachweise (Originalquittungen) gemäß der Summe der ausgezahlten Beihilfe vorzulegen, für Beihilfen zur Einschulung, zur Firmung, Taufe oder Jugendweihe und im Trauerfall entfällt die Pflicht zur Einreichung von Verwendungsnachweisen. Soweit innerhalb der Frist keine Verwendungsnachweise bzw. in einer geringeren Höhe vorliegen, ist die gezahlte bzw. zu viel gezahlte Beihilfe zurück zu zahlen.</p> <p>Grundsätzlich hat der Antragsteller im Vorfeld zu prüfen, ob für die zu bezuschussende Maßnahme andere</p>	<p>Das Verfahren wird präzisiert.</p> <p>Die Abrechnungsmodalitäten werden präzisiert, weil es hier häufiger zu Irritationen kam.</p>

	<p>Sozialleistungsträger, Unterhaltspflichtige u. ä. in Anspruch genommen werden können.</p>	
<p>Sonstige Bestimmungen</p> <p>Die Gewährung der Beihilfen erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.</p> <p>Im Einzelfall besteht die Möglichkeit, Mehraufwendungen, das heißt besondere Kosten, die in der Person des Kindes begründet sind und deren Nichtgewährung einen Härtefall darstellen, über den festgelegten Rahmen hinaus im Ermessen ganz oder teilweise zu erstatten.</p> <p>Bei Haushaltssperren werden Beihilfen nicht gewährt. Davon ausgenommen sind die Erstausrüstungsbeihilfe, Verselbständigungsbeihilfe sowie die Mehraufwendung, die als Härtefall in der Person des Kindes oder Jugendlichen begründet ist.</p> <p>Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft und löst die bisherige Richtlinie ab.</p>	<p>Sonstige Bestimmungen</p> <p>Bei Haushaltssperren werden Beihilfen <u>nicht</u> gewährt. Davon ausgenommen sind die Erstausrüstungsbeihilfe und die Verselbständigungsbeihilfe sowie die Mehraufwendungen, die als Härtefall in der Person des Kindes oder Jugendlichen begründet ist.</p> <p>Beihilfen sind als Pflichtleistung auch im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung zu gewähren, sofern ein Bedarf besteht.</p> <p>Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom in Kraft und löst die bisherige Richtlinie ab.</p>	<p>Die Rechtsnatur der Beihilfe wird in der Präambel geregelt und kann daher hier entfallen.</p> <p>Die notwendige Abgrenzung von Haushaltssperre und vorläufiger Haushaltsführung wird zur Vermeidung von Irritationen aufgenommen.</p>